

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) folgende Satzung geschlossen:

#### **4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden**

##### **Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Stadt Emden vom 29.06.2000, in der Fassung vom 05.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

2. § 6 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- 3.. nach § 7 Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

4. in § 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem andere Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-3; Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

5. In § 16 Absatz 3 wird folgender Satz ergänzt:

Bei Beisetzungen von Aschen in Grabstätten für Erdbestattungen ist die Anzahl während der Ruhefrist des Sarges auf eine Urnenbeisetzung begrenzt. Nach Ablauf dieser Ruhefrist können bis zu drei weitere Urnen beigesezt werden.

6. In § 20 Absatz 1, Satz 1 wird nach dem Wort „Grabmalen“ folgende Ergänzung eingefügt:

Grabeinfassungen

6. In § 20 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Grabmale“ folgende Ergänzung eingefügt:

, Grabeinfassungen

8. In § 20 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Holz“ folgende Ergänzungen eingefügt:

, Findlingen, Basalt

9. § 20 Absatz 5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jedes Grabmal und jede Grabeinfassung muss entsprechend seiner/ihrer Größe dauerhaft gegründet sein.

10. In § 20 Absatz 7, Satz 2 wird nach den Worten „undurchlässigen Materialien“ Folgendes ergänzt:

(z. B. Plastikfolien)

11. In § 22 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Grabmale, Grabeinfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur durch zugelassene Gewerbetreibende nach § 7 errichtet werden.

12. § 36 Ziffer 3 b) erhält folgende Fassung:

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft oder Dienstleistungen anbietet,

13. § 36 Ziffer 3 d) erhält folgende Fassung:

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken,

14. § 36 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

entgegen § 20 Absatz 3 Grabeinfassungen aus Kunststoff, Metall, Holz, Findlingen, Basalt oder Betonformsteinen errichtet oder ohne Genehmigung Lichtbilder anbringt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.